

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 11. Dezember 2020

Woche 50



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2021/2022 Seite 2
- Profil der Corona-Schröter-Grundschule Seite 2
- Profil der Friedensschule-Grundschule Seite 2
- Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) Seite 3
- Anlage 1 zur Satzung: Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den Winterdienst Seite 7
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbglÖG) für das Jahr 2021 Seite 12
- Stellenausschreibung: Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (FAMI) (m/w/d) - Fachrichtung Bibliothek Seite 13
- Stellenausschreibung: Verwaltungsinformatik Brandenburg Seite 14
- Stellenausschreibung: Verwaltungsfachangestellter Seite 15
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 15

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 16
- Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 16
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 „Schloßstraße Krayne“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 18
- Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 20
- Schulanmeldung 2021/2022 Seite 20

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Danksagung Kreisfeuerwehrverband Seite 21
- Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg Seite 22

I. Stadt Guben

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2021 das sechste Lebensjahr vollenden (1. Oktober 2014 - 30. September 2015) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2021 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober - 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Auf Grund der Corona-Pandemie sind die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2021/2022 wie folgt organisiert:

09./10./11. Februar 2021 ab 15:00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminabsprache (Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren)

- **Friedensschule Grundschule:** Tel. 03561 2598
- **Corona-Schröter-Grundschule:** Tel. 03561 547967

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule. Für die Anmeldung ist folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung des Landes Brandenburg (SffV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Fachbereich IV
Stadt Guben

Profil der Corona-Schröter-Grundschule

Corona-Schröter-Straße 25
03172 Guben

Telefon: 03561 547967

Fax: 03561 547969

E-Mail: corona5@t-online.de

www.corona-schroeter-gs.de

Schulleiterin (Rektorin): Frau Kleindienst

stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel

Profilierung

Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit offenen Ganztagsangeboten

- kostenlose Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Zusammenarbeit mit dem Hort
- „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e. V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin und einer Pädagogischen Unterrichtshilfe

- Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen
- Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch
- Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen
- Bläserklassen in der 4./5. Jahrgangsstufe
- Schulprojekt „Zukunftstage“ in der 4. - 6. Jahrgangsstufe in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn
- Schulprojekt „Junges Gemüse“
- Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett)
- Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region (Kanucamp)
- „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände
- Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme
- Wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus
- Schulförderverein

Fremdsprachen/Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache ab der 1. Klasse: Englisch/Polnisch
- Fakultatives Sprachangebot in der 6. Klasse: Französisch, englisch für Experten

Schulische Angebote

- Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes, Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga
- Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen
- Sprache: Lesen, Schulbibliothek
- Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch
- Schulbibliothek
- Musik: Gitarre, Chor
- Fachleistungskurse: D, Ma, Eng, Klassenstufe 5/6
- Schulgarten, Kinderküche, Projekt „Junges Gemüse“
- aktive Schulsozialarbeit: Konfliktmanagement, „Das kleine WIR“ Flex, „Klassenrat“ JG3, „Streitschlichtung“ JG4, „Schulsong“ JG5, „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6
- Schach
- Hausaufgabenbetreuung

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse

Für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen möchten, erfolgt dies aufgrund der Corona-Pandemie in Form eines Flyers, dieser liegt in den Kitas aus. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger sind:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

09./10./11. Februar 2021

ab 15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter

Tel. 03561 547967

Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren! Die Anmeldeformulare erhalten Sie in den Kitas.

Profil der Friedensschule-Grundschule

Friedensschule

Schulstraße 4

03172 Guben

Telefon: (03561) 2598

Fax: (03561) 5480740

E-Mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de

www.friedensschule-gs.de

Schulleiter (Rektor): Herr Müller

stellv. Schulleiter (kommissarisch): Herr Pradel

Profilierung

- flexible Schuleingangsphase (FLEX)

- Sportlich - musikalisches Profil → „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt
- Kanu-Camps und - Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule
- Bewegte Pause: Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Nutzung neuer Medien: Whiteboards und Laptops im Unterricht
- Schulgartenunterricht
- LRS-Förderung
- Rechenschwäche-Förderung
- Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap
- Integration von Kindern mit Migrationshintergrund - Unterricht in Vorklassen und Förderkursen
- Grünes Klassenzimmer
- Kooperationen der Schule: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach)
- Kooperation und Zusammenarbeit
- Schule - Kita - Hort
- Schulpartnerschaften (poln. Schulen)
- Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze

Fremdsprachen/Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Polnisch
- fakultative Kurse in der 3./4./5./6. Klasse: Polnisch
- Muttersprachunterricht für polnische Kinder

Schulische Angebote

- „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11
- 2. - 3. Klasse: elementares Musizieren
- 5. - 6. Klasse: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen)
- Handball/Fußball, Kanusport (3-Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße)
- Schach, Computerkurse, Schülerband,
- Polnisch und Polnisch als Muttersprache
- Arabisch Kurdisch als Muttersprache
- Neigungsgruppen: Musik, Kunst, Computer, Polnisch

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse

Für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen möchten, **erfolgt dies aufgrund der Coronapandemie in Form eines Flyers, dieser liegt in den Kitas aus.** Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger sind:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Impfnachweis Masern

09./10./11. Februar 2021

ab 15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter

Tel. 03561 2598

Termine bitte in der Woche vom 25.01. bis 29.01.2021 telefonisch vereinbaren! Die Anmeldeformulare erhalten Sie in den Kitas.

Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 ([Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Guben. Die Stadt Guben betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung).

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen bzw. eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. (Fahrbahn- und Gehwegreinigung erfolgt technisch in der jeweiligen Kehrmaschinenarbeitsbreite).

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Abstumpfen der verkehrswichtigen Straßen und Wegen bei Schnee und Eisglätte. (Fahrbahn- und Gehweg Winterdienst erfolgt technisch, in der jeweiligen Breite der Räumfahrzeuge).

Die Stadt Guben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die jeweiligen anliegenden Grundstückseigentümer übertragen. Art und Umfang ergeben sich aus den §§ 4 bis 7 dieser Straßenreinigungssatzung. Die Stadt Guben kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist das jeweils geltende Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst (Anlage 1 zur Satzung)

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§12 BbgKVerf).

§ 3

Reinigungsklassen, Zeiträume und Reinigungstabellen

Die von der Stadt Guben zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungs-klassen (S1; S2; S3; S4 und Winterdienstklassen W1; W2 und W3) eingeteilt. Durch die Stadt Guben werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

1. Straßenreinigung (Zeitraum: 01.04. bis 14.11. des jeweiligen Jahres)

Sonderreinigungen können je nach Notwendigkeit auch außerhalb des Sommerreinigungszeitraumes erfolgen.

| Reinigungsklasse | Fahrbahn | Gehweg* | Häufigkeit |
|------------------|----------|---------|----------------|
| S1* | ja | ja | wöchentlich |
| S2 | ja | nein | wöchentlich |
| S3 | ja | nein | monatlich |
| S4 | nein | nein | keine Leistung |

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist und gereinigt wird.

2. Winterdienst (Zeitraum: 15.11. bis 31.03. des jeweiligen Jahres)
Bei winterlichen Ereignissen erfolgt der Winterdienst auch außerhalb dieses Zeitraumes.

| Reinigungs-klasse | Fahrbahn | Gehweg* | Häufigkeit |
|-------------------|----------|---------|--------------------|
| W1* | ja | ja | nach Notwendigkeit |
| W2 | ja | nein | nach Notwendigkeit |
| W3 | nein | nein | keine Leistung |

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist. Der Winterdienst erfolgt nach Notwendigkeit.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile werden auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in den Reinigungsklassen S1, S2, S3 und S4 übertragen:

- Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen /-wege
- Parkflächen, Behindertenparkflächen
Zusätzlich werden in den Reinigungsklassen S2, S3 und S4 nachfolgende Reinigungsleistungen an die Eigentümer übertragen:
- Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Verbindungs- und Treppenwege sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse S4 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:
- Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den ...Winterdienst öffentlich gereinigt werden.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbaub- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche(freiwillige) Reinigung oder Pflege- in Form von Rasenmähd durch die Stadt Guben befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung auf Geh- und Fahrbahn der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteeile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Die ordnungsgemäße Durchführung, liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) In der Reinigungsklassen W1, W2, und W3 und in allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen/ -wege
- Parkflächen, Behindertenparkflächen
Zusätzlich wird in den Winterdienstklassen W2 und W3 nachfolgende Winterdienstleistung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse W3 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:
- Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen. Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu schieben und zu streuen. Die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Winterdienstpflichten liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge

- den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder
- den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
- Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbaub- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Winterdienstpflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

(1) Gehwege, und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ohne ausgewiesenen Gehweg, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(2) Im Bereich von Kreuzungen, Ausfahrten, Übergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Übergänge und Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

(3) Schnee oder Glätte ist- werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr unverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen

um die Begehrbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Bei Dauerschnee müssen die Beräumungen so erfolgen, dass die Begehrbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gewährt ist. Zur Abstumpfung auf Gehwegen sind grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen. Der Einsatz auftauender Mittel ist auf Gehwegen dann zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen (z.B. Eisregen, Blitzeis).

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzen Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(5) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn, Gehwege bzw. öffentliche Flächen zu schaffen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

(7) Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(8) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, die Einfahrten bzw. Ausfahrten und den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

(9) Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.

(10) Lässt die örtliche Situation die gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Gehweg nicht zu, ist der Räumung der Fahrbahn der Vorrang zu geben. Diese Situation kann eintreten, wenn die verfügbaren Ablagerungsflächen die anfallenden Schneemengen nicht mehr aufnehmen können. Bei sehr großen Schneemengen werden durch die Stadt Guben öffentliche Flächen zur kostenlosen Schneeablagerung bekannt gegeben.

(11) Die Stadt Guben ist nicht verpflichtet anfallende Schneemengen aus dem Straßenverkehrsraum abzufahren.

(12) Ein Recht zur Beräumung der Radfahrwege besteht nicht.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Anforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Guben die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Streusand und Sperrmüllresten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
- außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10 Begriffe

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgisches

Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gleiches gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

(3) Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(5) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.

(6) Hinterliegergrundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen getrennt sind bzw. über diese erschlossen werden.

(7) Erschlossen im Sinne des Straßenreinigungsrechts ist ein Grundstück, wenn die Anlage rechtlich und tatsächlich einen Zugang eröffnet, der eine innerortsübliche wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht.

§ 11 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes in den Reinigungsklassen (RK) S1; S2; S3; W1 und W2 erhebt die Stadt Guben Gebühren.

Für die Reinigungsklassen S4 und W3 wird keine Gebühr erhoben. Es gelten die allgemeinen Anliegerpflichten für Grundstückseigentümer.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge

- der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
- der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

(3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Beim Wechsel des Eigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden 01.01. Gebührenschuldner. Davon abweichende privatrechtliche Vereinbarungen im notariellen Vertrag haben keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht des ehemaligen Eigentümers.

(6) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

(1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind

1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,
2. die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen bleiben landwirtschaftlich- (Acker-, Brach-, Grünland und Obstanbauflächen) oder forstwirtschaftlich (Wald) genutzte Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

(4) Liegt ein Grundstück gemäß §13 Abs. 2 an mehr als einer durch die Stadt Guben zu reinigenden Straßen wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. auf die zweite und in Höhe von 10 v.H. auf die dritte und vierte Seite gewährt.

Den entstandenen Gebührenaussfall trägt die Stadt Guben.

§ 14

Gebührensatz

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Flächenmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

| Reinigungs-klasse | Gebühr/Flächenmeter |
|-------------------|---------------------|
| S1 | 3,53 € |
| S2 | 1,28 € |
| S3 | 0,32 € |
| S4 | 0,00 € |
| W1 | 2,76 € |
| W2 | 1,04 € |
| W3 | 0,00 € |

§ 15

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.

§ 16

Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden 01.01. die Gebührenschild.

(4) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Guben zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als 4 Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschild des Gebührenschuldners gemindert. Die Verringerung der Gebühr tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird ein und beträgt für jeden Monat ohne Reinigungsleistung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 17

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen, insbesondere im Fall einer geminderten Gebührenschild infolge eines Reinigungsausfalls nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage 1 - Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung - tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2015 nebst Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung:

Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Guben, den




Fred Mahro
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung: Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den Winterdienst

Anlage 1 zur Satzung :Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den Winterdienst

| Straßenbezeichnung | | | Reinigungsklassen | | | | | | |
|---|-----------------------|---|-------------------|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|
| | | | Sommerreinigung | | | | Winterdienst | | |
| von | bis | | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | W 1 | W 2 | W 3 |
| Ahornstraße | Flemmingstraße | Zugang Kita "Musikspielhaus" | | x | | | | x | |
| Ahornstraße | Kastanienstraße | Platanenstraße | | x | | | | x | |
| Akazienstraße | Platanenstraße | Flemmingstraße | | x | | | | x | |
| Alt Deulowitz | Ortsausgang | Ortseingang | | | x | | | x | |
| Alt Deulowitz | Ortsausgang | Cottbuser Straße | | | | x | | x | |
| Alt Deulowitz | | Stich zum Altersheim | | | | x | | x | |
| Alt Deulowitz | | Umfahrung Anger | | | | x | | x | |
| Alte Poststraße | Frankfurter Straße | Bahnhofstraße einschl. Stich Kirchplatz | | x | | | | x | |
| Alter Gubener Weg | Am Anger | Ende Bebauung | | | | x | | x | |
| Altsprucke | Sprucker Straße | Otto-Thiele-Straße | x | | | | x | | |
| Altsprucke | Otto-Thiele-Straße | Obersprucke | | x | | | | x | |
| Am Anger | | | | | | x | | x | |
| Umfahrung Zisterne | Hauptstraße | Hauptstraße | | | x | | | x | |
| Am Bergers Rücken | Heideweg | Reichenbacher Straße | | | | x | | x | |
| Am Egelbusch | Obersprucke | G.-Hauptmann-Straße | | | | x | | x | |
| Am Feldrain | | | | | | x | | | x |
| Am Fließ | Hinter der Bahn | Ende Bebauung | | | | x | | x | |
| Am Gehege | G.-Hauptmann-Straße | Otto-Thiele-Straße | | x | | | | x | |
| Am Gehege | Otto-Thiele-Straße | Turnhalle | | | | x | | x | |
| Am Klosterfeld | Hinteres Klosterfeld | Kupferhammerstraße | | | | x | | x | |
| Am Lauch | Dorfstraße | Flurtsück 187/4 | | | | x | | | x |
| Am Moosweg | Am Waldrand | Am Gehege | | | | x | | x | |
| Am Sandberg- Stichstraße 1 | Otto-Thiele-Straße | Altersheim | | | | x | | x | |
| Am Sandberg- Stichstraße 2 | Otto-Thiele-Straße | Ende Bebauung | | | | x | | x | |
| Am Stadtpark | Elsterweg | Grünstraße | | | | x | | | x |
| Am Stadtrand | Otto-Thiele-Straße | Dammaschkestraße | | | | x | | x | |
| Am Stadtrand | Dammaschkestraße | Klaus-Herrmann-Straße | | x | | | | x | |
| Am Stadtrand | Am Stadtrand | Turnhalle | | | | x | | | x |
| Am Waldfriedhof | Fr.-Schiller-Straße | Cottbuser Straße | | | x | | | x | |
| Am Waldrand | Otto-Thiele-Straße | Am Gehege | | | | x | | x | |
| Am Wasserwerk | Erich-Weinert-Straße | Friedensstraße | | | | x | | x | |
| Am Weinberg | | | | | | x | | | x |
| Amselweg | G.-Hauptmann-Straße | Sperlingsweg | | | | x | | x | |
| An den Fischteichen | | | | | | x | | | x |
| An der Berglehne | Bethanienstraße | Cottbuser Straße | | | | x | | x | |
| Anne-Frank-Straße | Otto-Nuschke-Straße | Dr.-Külz-Straße | | x | | | | x | |
| August-Bebel-Straße | Pestalozzistraße | Grünstraße | | x | | | | x | |
| Bahnhofsberg | Cottbuser Straße | Bahnhof | | x | | | | x | |
| Bahnhofstraße | Cottbuser Straße | Berliner Straße | x | | | | x | | |
| Bahnhofstraße | Berliner Straße | Grünwalder Straße | | x | | | | x | |
| Bahnhofsweg | Gr. Breesener Straße | Bahnanlage | | | | x | | x | |
| Baumschulenweg | Gr. Breesener Straße | Gärtnerstraße | | | | x | | x | |
| Berliner Straße | Frankfurter Straße | Kreisverkehr | x | | | | x | | |
| Berliner Straße | Kreisverkehr | Bahnhofstraße | | x | | | | x | |
| Berthold-Lissener-Straße | Gubiner Straße | Wendehammer | | | | x | | x | |
| Bethanienstraße | Altsprucke | An der Berglehne | | | | x | | x | |
| Birkenallee | Altsprucke | Alt Deulowitz | | | | x | | x | |
| Birkenweg | | | | | | x | | | x |
| Blumenweg | Wilkestraße | Kaltenborner Straße | | x | | | | x | |
| Brandenburgischer Ring (Zufahrt Spielplatz) | Klaus-Herrmann-Straße | Zufahrtsstraße bis Ende Spielplatz | | | | x | | x | |

| Straßenbezeichnung | | | Reinigungsklassen | | | | | | | |
|---|-----------------------|--|-------------------|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|--|
| | | | Sommerreinigung | | | | Winterdienst | | | |
| | | | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | W 1 | W 2 | W 3 | |
| von | | bis | | | | | | | | |
| Brandenburgischer Ring (Innenbereich) | | | | | x | | | | x | |
| Bresincher Straße | Bahnübergang | Neuzeller Straße | | | x | | | x | | |
| Clara-Zetkin-Straße | Erich-Weinert-Straße | Pestalozzistraße | | x | | | | x | | |
| Verbindungsweg (Kita) | Clara-Zetkin-Straße | Erich-Weinert-Straße | | | | x | | x | | |
| Verbindungsstraße | Clara-Zetkin-Straße | Karl-Marx-Straße | | | | x | | x | | |
| Corona-Schröter-Straße | Flemmingstraße | Johann Crüger Straße | x | | | | x | | | |
| Coschener Straße | Neuzeller Straße | Ende Bebauung | | | x | | | x | | |
| Cottbuser Platz (befestigter Bereich) | Cottbuser Straße | hinten dem BRKZ | | | | x | | x | | |
| Cottbuser Platz (unbefestigter Bereich) | Zufahrt BRKZ | Verbindungsweg Cottbuser Straße/Grünstraße | | | | x | | | x | |
| Cottbuser Straße | Berliner Straße | Bundesstraße B 325 | x | | | | x | | | |
| Dahlienweg | | | | | | x | | | x | |
| Dammaschkestraße | Bethanienstraße | Flemmingstraße | | | | x | | x | | |
| Dammaschkestraße | Flemmingstraße | Ende Garagenkomplex | | x | | | | x | | |
| Deulowitzer Straße | August- Bebel- Straße | Sprucker Straße | | x | | | | x | | |
| Deulowitzer Straße | Deulowitzer Straße | Elsterweg | | | | x | | | x | |
| verlängerte Deulowitzer Straße | Sprucker Straße | Deulowitzer Straße | | | | x | | | x | |
| Dorfstraße | Kaltenborner Straße | Birkenallee | | | | x | | x | | |
| Dr.-Ayrer-Straße | NeiBedamm | Wilkestraße | | x | | | | x | | |
| Dr. Glücksmann-Straße | Dammaschkestraße | Klaus-Herrmann-Straße | | | | x | | x | | |
| Dr.-Külz-Straße | Anne-Frank-Straße | Kaltenborner Straße | | x | | | | x | | |
| Dubraweg | Cottbuser Straße | Lindenstraße | | | x | | | x | | |
| EgelneiBedamm | NeiBedamm | Frankfurter Straße | | | | x | | x | | |
| Elsterweg | Deulowitzer Straße | Grünstraße | | | | x | | x | | |
| Erich-Weinert-Straße | Kaltenborner Straße | Sprucker Straße | x | | | | x | | | |
| Eschenweg | Kastanienstraße | Platanenstraße | | x | | | | x | | |
| Feldstraße | Gasstraße | Straupitzstraße | | x | | | | x | | |
| Ferdinand-Winkler-Parkweg | | | | | | x | | | x | |
| Finkenhebbel | Otto-Thiele-Straße | Dammaschkestraße | | | | x | | x | | |
| | Dammschkestraße | Mauer WK IV | | | | x | | x | | |
| Flemmingstraße | Altsprucke | Cottbuser Straße | x | | | | x | | | |
| Forster Straße | Kaltenborner Straße | Haupteinfahrt IG SÜD | x | | | | x | | | |
| Forster Straße | Haupteinfahrt IG SÜD | Ortsausgangsschild | | x | | | | x | | |
| Straße 1 IG | Forster Straße | Wendehammer | | x | | | | x | | |
| Straße 2 IG | Straße B | Wendehammer | | x | | | | x | | |
| Straße 3 IG | Staße B | Ende | | x | | | | x | | |
| Straße 4 IG | Straße I | Straße B | | x | | | | x | | |
| Straße 5 IG | Straße B | Straße A | | x | | | | x | | |
| Straße 6 IG | Forster Str. | Straße A | | x | | | | x | | |
| Straße 7 IG | Straße B | Straße A | | x | | | | x | | |
| Straße 8 IG | Straße B | Straße A | | x | | | | x | | |
| Straße A IG | Straße 5 | Straße 8 | | x | | | | x | | |
| Straße B IG | Straße 2 | Straße 8 | | x | | | | x | | |
| Straße C IG | Forster Straße | Straße 4 | | x | | | | x | | |
| Straße D IG | Straße 4 | Straße 6 | | x | | | | x | | |
| Straße E IG | Straße 4 | Straße 6 | | x | | | | x | | |
| Straße F IG | Straße 4 | Straße 6 | | x | | | | x | | |
| Straße I IG | Straße 4 | Wendehammer | | x | | | | x | | |
| Frankfurter Straße | Berliner Straße | Grenzübergang | x | | | | x | | | |
| Franz-Mehring-Straße | Geschw.-Scholl-Straße | Kaltenborner Straße | | x | | | | x | | |
| Friedensstraße | Kaltenborner Straße | Sprucker Straße | | | | x | | x | | |
| Friedrich-Engels-Straße | Kaltenborner Straße | Grünstraße | | x | | | | x | | |

| Straßenbezeichnung | | | Reinigungsklassen | | | | | | | |
|------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|-------------------|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|---|
| | | | Sommerreinigung | | | | Winterdienst | | | |
| | | | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | W 1 | W 2 | W 3 | |
| | von | bis | | | | | | | | |
| Friedrich-Schiller-Straße | G.-Hauptmann-Straße | Cottbuser Straße | x | | | | | x | | |
| Friesenstraße | | | | | | x | | | | x |
| Gartenstraße | Randweg | Blumenweg | | x | | | | | x | |
| Gartenstraße | Blumenweg | Kaltenborner Straße | | | | x | | | x | |
| Gärtnerstraße | Gr. Breesener Straße | Ende Bebauung (Flurstück 490) | | x | | | | | x | |
| Gärtnerstraße | Gärtnerstraße | Ende Bebauung (Flurstück 359/5) | | | | x | | | x | |
| Gärtnerstraße | Gärtnerstraße | Flurstück 352 | | | | x | | | x | |
| Gasstraße | Straupitzstraße | Pestalozzistraße | x | | | | | x | | |
| Umfahrung (Grünanlage) | Gasstraße | Gasstraße | | | | x | | | x | |
| Gerhart-Hauptmann-Straße | Obersprucke | Leonh.-Frank-Straße | x | | | | | x | | |
| Gerhart-Hauptmann-Straße | Leonhard-Frank-Straße | Amselweg | | x | | | | | x | |
| Geschwister-Scholl-Straße | Otto-Nuschke-Straße | Ende G.-Scholl-Straße | | x | | | | | x | |
| Gewerbestraße (einschl. Stichstr.) | Alt Deulowitz | Cottbuser Straße | | | | x | | | x | |
| Goethestraße | Otto-Thiele-Straße | Leonh.-Frank-Straße | x | | | | | x | | |
| Umfahrung | Goethestraße | Kita Waldhaus | | x | | | | | x | |
| Stichstraße | Goethestraße | Spielplatz | | x | | | | | x | |
| Götzstraße | | | | | | x | | | | x |
| Grenzstraße | | | | | | x | | | | x |
| Groß Breesener Straße | Kupferhammerstraße | Neuzeller Straße | | x | | | | | x | |
| Grunewalder Straße | Uferstraße | Oder-Neiße-Radweg | | x | | | | | x | |
| Grünstraße | Berliner Straße | Am Stadtpark | | x | | | | | x | |
| Gubiner Straße | Frankfurter Straße | Gasstraße | x | | | | | x | | |
| Hauptstraße | Forster Straße | Gemarkungsgrenze | | | x | | | | x | |
| Hegelstraße | Karl-Marx-Straße | Ende Hegelstraße | | x | | | | | x | |
| Heideweg | Lindenstraße | Am Bergers Rücken | | | | x | | | x | |
| Heimstättenring | Randweg | Kaltenborner Straße | | x | | | | | x | |
| Heinrich-Mann-Straße | Otto-Thiele-Straße | Goethestraße | x | | | | | x | | |
| Hinter dem Turnerwäldchen | | | | | | x | | | | x |
| Hinter der Bahn | Bahnhofsweg | Sembtener Straße | | | | x | | | x | |
| Hohms Gasse | | | | | | x | | | | x |
| Hugo-Jentsch-Straße | Fr.-Schiller-Straße | Sächsischer Ring | | x | | | | | x | |
| Hutmacherweg | Gubiner Straße | Gasstraße | | x | | | | | x | |
| Jahnstraße | | | | | | x | | | | x |
| Johann-Crüger-Straße | Klaus-Herrmann-Straße | Corona-Schröter-Straße | | | | x | | | x | |
| Kaltenborner Damm | Heimstättenring | Krummer Weg | | | | x | | | x | |
| Kaltenborner Damm | Krummer Weg | Forster Straße | | | | x | | | | x |
| Kaltenborner Straße | Pestalozzistraße | Heimstättenring | | x | | | | | x | |
| Kaltenborner Straße | Heimstättenring | Erich-Weinert-Straße | x | | | | | x | | |
| Kaltenborner Straße | Erich-Weinert-Straße | Kaltenborn/ Dorfstraße | | x | | | | | x | |
| Karl-Gander-Straße | Klaus-Herrmann-Straße | Hugo-Jentsch-Straße | | x | | | | | x | |
| Karl- Liebknecht-Straße | Kaltenborner Straße | Erich-Weinert-Straße | | x | | | | | x | |
| Karl-Marx-Straße | Kaltenborner Straße | Cottbuser Straße | x | | | | | x | | |
| Kastanienstraße | Platanenstraße | Ahornstraße | | x | | | | | x | |
| Kirchstraße | Alte Poststraße | Kleine Kirchstraße | | x | | | | | x | |
| Kirchstraße | Kleine Kirchstraße | Poetensteig | | | | x | | | x | |
| Klaus-Herrmann-Straße | Flemmingstraße | Fr.-Schiller-Straße | x | | | | | x | | |
| Kleine Inselstraße | | | | | | x | | | | x |
| Kleine Kirchstraße | Frankfurter Straße | Kirchstraße | | x | | | | | x | |
| Kleiner Weg | Heimstättenring | Krummer Weg | | | | x | | | x | |
| Klostervorwerk | Am Stadtpark | Tierheim | | | | x | | | x | |
| Klostervorwerk | Grünstraße | Karl-Marx-Straße | | | | x | | | x | |

| Straßenbezeichnung | | | Reinigungsklassen | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-------------------|-----|-----|-----|-----|-----|--------------|---|---|--|
| | | | Sommerreinigung | | | | | | Winterdienst | | | |
| | | | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | W 1 | W 2 | W 3 | | | |
| von | | bis | | | | | | | | | | |
| Kornblumenweg | Tulpenweg | Ende Kornblumenweg | | | | | x | | | x | | |
| Krummer Weg | Kaltenborner Damm | Kleiner Weg | | | | | x | | | x | | |
| Kuckucksau | Dorfstraße | Ende Bebauung | | | | | x | | | x | | |
| Kupferhammerstraße | Cottbuser Straße | Gr. Breesener Straße | | | x | | | | | x | | |
| Kupferhammerstraße | Kupferhammer Straße | Grunewalder Straße | | | | | x | | | x | | |
| Laieweg | Bresincher Straße | Coschener Straße | | | | x | | | | x | | |
| Laternengasse | Frankfurter Straße | Berliner Straße | | | x | | | | | x | | |
| Lausitzer Ring | | | | | | | x | | | | x | |
| Lausitzer Straße | Egelneißedamm | Wilkestraße | | | | | x | | | x | | |
| Leonhard-Frank-Straße | G.-Hauptmann-Straße | Goethestraße | | x | | | | | x | | | |
| Seitenweg westl. Parkplatz | Leonhard-Frank-Straße | Goethestraße | | | | | x | | | x | | |
| Leichenweg | Amselweg | Sperlingsweg | | | | | x | | | x | | |
| Lindenstraße | Dubrauweg | Wenzkestraße | | | | x | | | | x | | |
| | Wenzkestraße | Cottbuser Straße | | | | | x | | | x | | |
| Lohmühlenweg | Winkelstraße | Frankfurter Straße | | x | | | | | x | | | |
| | Winkelstraße | Gubiner Straße | | | x | | | | | x | | |
| Luxchenweg | | | | | | | x | | | x | | |
| Märkische Straße | | | | | | | x | | | | x | |
| Märkischer Ring | | | | | | | x | | | | x | |
| Mittelstraße | Straupitzstraße | Cottbuser Straße | | | x | | | | | x | | |
| Mühlenstraße | Altsprucke | Brücke Schwarzes Fließ | | | | | x | | | x | | |
| | Brücke Schwarzes Fließ | Kaltenborner Straße | | | | | x | | | x | | |
| Neißedamm | Schlagsdorf (Gemarkungsgrenze) | Gubiner Straße | | | | | x | | | x | | |
| Neißepromenade | | | | | | | x | | | | x | |
| Neißeterassen | | | | | | | x | | | | x | |
| Neue Gasse | Hauptstraße | Am Anger | | | | | x | | | x | | |
| Neuzeller Straße | Gr. Breesener Straße | bis Gemarkungsgrenze | | | x | | | | | x | | |
| Obersprucke | Altsprucke | G.-Hauptmann-Straße | | x | | | | | x | | | |
| Otto-Nuschke-Straße | Anne-Frank-Straße | Kaltenborner Straße | | | x | | | | | x | | |
| Otto-Thiele-Straße | Altsprucke | Friedrich-Schiller-Straße | | x | | | | | x | | | |
| Panoramaweg | | | | | | | x | | | | x | |
| Parkstraße | Karl-Marx-Straße | Erich-Weinert-Straße | | | x | | | | | x | | |
| Pestalozzistraße | Gasstraße | Erich-Weinert-Straße | | x | | | | | x | | | |
| Phillipp-Müller-Straße | Rosenweg | Dubrauweg | | | | x | | | | x | | |
| Planweg | Heimstättenring | Forster Straße | | | | | x | | | x | | |
| Platanenstraße | Kastanienstraße | Flemmingstraße | | | x | | | | | x | | |
| Poetensteig | Frankfurter Straße | Alte Poststraße | | | | | x | | | x | | |
| Randweg | Heimstättenring | Kaltenborner Straße | | | | | x | | | x | | |
| Reichenbacher Straße | Wilschwitzer Weg | Lindenstraße | | | | | x | | | x | | |
| Reichenbacher Straße | Lindenstraße | Ende Wohnbebauung | | | | x | | | | x | | |
| Rosa-Luxemburg-Straße | Kaltenborner Straße | Erich-Weinert-Straße | | | x | | | | | x | | |
| Rosenweg | Waldstraße | Lindenstraße | | | | x | | | | x | | |
| Rotdornweg | Altenpflegeheim | Damaschkestraße | | | | | x | | | x | | |
| Rübelandweg | | | | | | | x | | | | x | |
| Saarstraße | Karl-Liebknecht-Straße | Rosa-Luxemburg-Straße | | | x | | | | | x | | |
| Sächsischer-Ring | | | | | | | x | | | | x | |
| Schäferweg | Hauptstraße | Ende Bebauung | | | | | x | | | x | | |
| Schenkendöberner Weg | | | | | | | x | | | | x | |
| Schulstraße | Alte Poststraße | Berliner Straße | | | x | | | | | x | | |
| Schwalbenweg | Leichenweg | Sperlingsweg | | | | | x | | | x | | |
| Schwarzer Weg | | | | | | | x | | | | x | |

| Straßenbezeichnung | | | Reinigungsklassen | | | | | | | | |
|------------------------|--------------------------------|----------------------|-------------------|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|--|---|
| | | | Sommerreinigung | | | | Winterdienst | | | | |
| | | | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | W 1 | W 2 | W 3 | | |
| | von | bis | | | | | x | | | | x |
| Seemühlenweg | | | | | | | x | | | | x |
| Seeweg | Dorfstraße | Ende Bebauung | | | | | x | | x | | |
| Sembtener Straße | Groß Breesener Straße | Bahnübergang | | x | | | | | x | | |
| Sembtener Straße | Bahnübergang | Gemarkungsgrenze | | | | | x | | x | | |
| Siedlerweg | | | | | | | x | | | | x |
| Sperlingsweg | Lerchenweg | Amselweg | | | | | x | | x | | |
| Sprucker Straße | August-Bebel-Straße | Erich-Weinert-Straße | | x | | | | | x | | |
| Sprucker Straße | Erich-Weinert-Straße | Altsprucke | x | | | | | x | | | |
| Sprucker Straße | Sprucker Straße | Deulowitzer Straße | | x | | | | | x | | |
| Straße der Jugend | Waldstraße | Dubraweg | | | x | | | | x | | |
| Straße der Solidarität | Rosenweg | Dubraweg | | | x | | | | x | | |
| Straupitzstraße | Berliner Straße | Gasstraße | x | | | | | x | | | |
| Straupitzstraße | Gasstraße | Feldstraße | | x | | | | | x | | |
| Tuchmacherweg | | | | | | | x | | | | x |
| Tulpenweg | Dahlienweg | Kaltenboner Straße | | | | | x | | x | | |
| Uferstraße | Berliner Straße (Kreisverkehr) | Grunewalder Straße | | x | | | | x | | | |
| Volkshausweg | | | | | | | x | | | | x |
| Vor der Gasse | | | | | | | x | | | | x |
| Waldstraße | Cottbuser Straße | Lindenstraße | | | x | | | | x | | |
| Waldstraße | Lindenstraße | Am Bergers Rücken | | | | | x | | x | | |
| Waldweg | | | | | | | x | | | | x |
| Wassergasse | | | | | | | x | | | | x |
| Weinbergweg | | | | | | | x | | | | x |
| Wendischer Ring | | | | | | | x | | | | x |
| Wenzkestraße | Waldstraße | Lindenstraße | | | | | x | | x | | |
| Wiesenweg | Gr.Breesener Straße | Ende Wiesenweg | | | | | x | | x | | |
| Wilkestraße | Gasstraße | Ende Wilkestraße | | x | | | | | x | | |
| Wilschwitzer Weg | Cottbuser Straße | Gemarkungsgrenze | | | | | x | | x | | |
| Winkelstraße | Gubiner Straße | Frankfurter Straße | | x | | | | | x | | |
| Zehnhäuserweg | | | | | | | x | | | | x |
| Zum Sportplatz | Schäferweg | Zufahrt Friedhof | | | | | x | | x | | |
| Zur Gartenkolonie | Alter Gubener Weg | Ende Bebauung | | | | | x | | x | | |

Alle Straßen, Wege und Plätze die nicht aufgeführt , sind von den Anliegern wie S4 und W3 zu behandeln.

Erklärungen für Straßenverzeichnis:

| Winterdienst | | Sommerreinigung | |
|--------------|--|-----------------|--|
| W1 | Gehweg und Fahrbahn nach Notwendigkeit | S1 | Gehweg und Fahrbahn wöchentlich |
| W2 | Fahrbahn nach Notwendigkeit | S2 | Fahrbahn wöchentlich |
| | | S3 | Fahrbahn monatlich |
| W3 | keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten | S4 | keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten |

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- 14.02.2021 – „Valentinstag“
- 30.05.2021 – „Frühling an der Neiße“
- 03.10.2021 – „Tag der Deutschen Einheit“
- 28.11.2021 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- 12.12.2021 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 14.03.2021 – „Stadtteilstadt an der Schillerstraße“

(3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als

zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2021 beschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 11.11.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Ausschreibung

Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (FAMI) (m/w/d) - Fachrichtung Bibliothek

Sie interessieren sich für Literatur, Medien und Kultur?

Sie haben Freude an Informationstechnik und am Umgang mit Menschen? Dann sind Sie bei der Stadtbibliothek Guben genau richtig! Die Stadt Guben sucht ab dem **1. September 2021** Auszubildende für die städtische Bibliothek.

Zu Ihren Hauptaufgaben als FAMI gehören der Aufbau und die Pflege vom Bibliotheksbestand sowie die Beratung von Besuchenden und die Vermittlung von Informationen. Sie werden auch eingesetzt in der Veranstaltungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, inklusive der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit. Mit der Ausbildung qualifizieren Sie sich für eine spätere Tätigkeit in öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Bibliotheken. Sie bekommen also einen vielschichtigen und zukunftsorientierten Beruf.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen!

Sie besitzen mindestens die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und haben eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Darüber hinaus sollten Sie zuverlässig sein, ein offenes und kommunikatives Wesen besitzen und geschickt sein im Umgang mit Menschen. Sie bewahren Ihr kundenorientiertes, freundliches Auftreten auch in stressigen Situationen. Eine schnelle Auffassungsgabe sowie Flexibilität bei der Arbeit sind für Sie selbstverständlich. Sie erledigen Ihre Aufgaben sorgfältig und Verantwortungsbewusst. Es macht Ihnen Freude, im Team zu wirken.

Wie läuft die Ausbildung ab?

Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste ist ein anerkannter Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Ausbildung erfolgt im dualen System von Betrieb und Berufsschule. Der vorwiegend praktische Ausbildungsbereich erfolgt in einer der schönsten und modernsten Bibliotheken Brandenburgs mit ca. 45.000 Medieneinheiten. Der Berufsschulunterricht findet an der Louise-Schröder-Schule (Oberstufenzentrum) in Berlin statt. Ausbildungsbeginn ist am 1. September 2021.

Was bieten wir Ihnen?

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD). Sie erhalten einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro für jedes Ausbildungsjahr sowie 30 Tage Urlaub und vermögenswirksame Leistungen. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bekommen Sie eine Abschlussprämie in Höhe von 400 €.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) bis zum **31. Januar 2021** an **Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben**.

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse **FB1@guben.de** eingereicht werden.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://guben.de/sonst/datenschutz.html>.

Ausschreibung

Verwaltungsinformatik Brandenburg (w/m/d)

Sie wollen Ihre persönliche Zukunft als auch die Zukunft der Stadt Guben aktiv gestalten?

Die Stadt Guben bietet ab dem **1. Oktober 2021** einen Ausbildungsplatz für Studienbewerber*innen im **praxisintegrierten Bachelor of Science - Studiengang „Verwaltungsinformatik Brandenburg“** an der Technischen Hochschule Wildau an.

Als eine auf den Verwaltungs-IT-Bereich spezialisierte Person optimieren Sie bürokratische Abläufe und vereinfachen Prozesse, um sie effizienter zu gestalten. Im Rahmen des Studiums werden Ihnen neben den IT-spezifischen Inhalten auch qualifizierte rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Sie bilden die Schnittstelle zwischen der Informationstechnik und der klassischen Verwaltung.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen!

Für den Studiengang Verwaltungsinformatik Brandenburg benötigen Sie die Hochschulzugangsberechtigung. Dies ist zum Beispiel das Abitur oder die allgemeine Fachhochschulreife. In den Fächern Mathematik, Informatik und Englisch erreichten Sie gute Leistungen.

Darüber hinaus bringen Sie ein Interesse an Informationstechnik mit und besitzen die Fähigkeit zu analytischem Denken. Sie sind bereit, sich in neue Tätigkeitsgebiete rasch einzuarbeiten. Hohes Maß an Leistungs- und Lernbereitschaft sowie ein Verständnis für technische Zusammenhänge sind für Sie selbstverständlich. Verantwortungsgefühl gegenüber unserer Gesellschaft setzen wir bei Ihnen voraus. Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit sind besonders wichtig.

Wie läuft das Studium ab?

Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Studienhalbjahr),
2. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium und Praktikum I und II (jeweils in 4. und 5. Studienhalbjahr),
3. Fachtheoretisches Vertiefungsstudium und Praktikum III (6. Studienhalbjahr)
4. Praktikum IV, Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung (7. Studienhalbjahr).

Was bieten wir?

Flexible Arbeitszeiten und 30 Tage Urlaub sowie monatliche Bezüge in Höhe von derzeit 1.313,48 Euro.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) bis zum 31. Januar 2021 an **Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4 in 03172 Guben**.

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am **16. Februar 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr** im Rathaus stattfinden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de eingereicht werden.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht. Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://guben.de/sonst/datenschutz.html>.

Ausschreibung

Verwaltungsfachangestellter (w/m/d)

Sie wollen Ihre persönliche Zukunft als auch die Zukunft der Stadt Guben aktiv gestalten?

Wenn Sie Interesse für öffentliche Aufgaben und besonderes Verantwortungsgefühl gegenüber unserer Gesellschaft haben, sich gerne mit wirtschaftlichen Zusammenhängen beschäftigen, Rechts- und Verwaltungsfragen Ihre Neugierde wecken, Ihnen aber auch der Umgang mit Menschen wichtig ist, dann starten Sie ab dem **1. September 2021** mit einer Ausbildung für Fachangestellte in der Verwaltung in eine interessante und abwechslungsreiche Zukunft.

Schon während der Ausbildung lernen Sie viele der spannenden Herausforderungen kennen, die an die Verwaltung der Stadt Guben gestellt werden. Je nach Einsatzbereich kümmern Sie sich in der Sachbearbeitung um die Anliegen unserer Einwohnerschaft, erbringen Beratungsleistungen, wickeln den Zahlungsverkehr ab oder bereiten Entscheidungen vor.

Sie bekommen also einen attraktiven, anspruchsvollen und abwechslungsreichen Beruf – in und für Guben.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen!

Sie besitzen mindestens die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Darüber hinaus sollten Sie aufgeschlossen sein, ein offenes und kommunikatives Wesen besitzen und gern mit Menschen zu tun haben. Eine schnelle Auffassungsgabe sowie Flexibilität bei der Arbeit sind für Sie selbstverständlich. Sie übernehmen Verantwortung für Ihre Aufgaben und setzen sich engagiert für diese ein. Es macht Ihnen Freude, im Team zu wirken.

Wie läuft die Ausbildung ab?

Verwaltungsfachangestellte*r ist ein anerkannter Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die duale Berufsausbildung dauert drei Jahre. Theoretische Ausbildungsabschnitte am Oberstufenzentrum II in Cottbus und am Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben wechseln mit praktischen Ausbildungsabschnitten in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt Guben. Ausbildungsbeginn ist am 1. September.

Was bieten wir Ihnen?

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD). Sie erhalten einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro für jedes Ausbildungsjahr sowie 30 Tage Urlaub und vermögenswirksame Leistungen. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bekommen Sie eine Abschlussprämie in Höhe von 400 €. Es bestehen gute Chancen auf eine Übernahme nach der erfolgreichen Ausbildung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) bis zum 31. Januar 2021 an **Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben**.

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am **16. Februar 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr** im Rathaus stattfinden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse **FB1@guben.de** eingereicht werden.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://guben.de/sonst/datenschutz.html>.

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

16.12.2020 16:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung
25.01.2021 16:00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 26/20 **GV-Sitzung 17.11.2020**
Windparkerweiterung Sembten III – WEA 5, WEA 6, WEA 7
Gestattungsvertrag Kabeltrasse und Bau von Wegen

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt den beiliegenden Vertrag für die Inanspruchnahme der Gemeindegrundstücke (Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 313,319 und 479) im Rahmen der Windparkerweiterung Sembten III, Kabeltrasse und Bau von Wegen

Beschluss Nr. 27/20 **GV-Sitzung 17.11.2020**
Vergabe der Lieferleistung – Tische und Stühle für das Kinderhaus „Dreikäsehoch“ in Grano

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vergabe der Lieferleistung von Tischen und Stühlen für das Kinderhaus „Dreikäsehoch“ in Grano an Bieter 1.

Das Angebot der vorgeschlagenen Firma stellt sich als das wirtschaftlich Günstigste dar. Zudem sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma aufgrund von Referenzen und der bisherigen Zusammenarbeit belegt.

Beschluss Nr. 28/20 **GV-Sitzung 17.11.2020**
Vergabe der Lieferleistung – Außenspielgerät für das Kinderhaus Groß Gastrose

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vergabe der Lieferleistung eines Außenspielgerätes an Bieter 1.

Das Angebot der vorgeschlagenen Firma stellt sich als das wirtschaftlich Günstigste dar. Zudem sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma aufgrund von Referenzen und der bisherigen Zusammenarbeit belegt.

Beschluss Nr. 29/20 **GV-Sitzung 17.11.2020**
Aufhebung des Beschlusses Nr. 18/20 über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 01.09.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den Beschluss Nr. 18/20 vom 01.09.2020 aufzuheben. (Siehe Begründung)

Beschluss Nr. 30/20 **GV-Sitzung 17.11.2020**
Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 17.11.2020 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil

„Gemeinde Schenkendöbern“

im unteren Teil

„Landkreis Spree-Neiße“

in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundes-

rechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten.

Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu

nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ihm soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.

(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder können von der Grundschule Grano sowie von Organisationen, Vereinen und Aufgabenträgern, deren maßgeblicher Zweck die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schenkendöbern ist, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden. Je Organisationseinheit kann ein Vertreter und ein Stellvertreter vorgeschlagen werden, die bei ihrer Benennung mindestens 10 und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren benannt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen (und materiellen) Mittel zur Verfügung.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung.

§ 7

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17, § 50 Abs.2, § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Anlegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind volle 3 Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushanges ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- b) Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- c) Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- d) Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- e) Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- f) Sembten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- g) Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- h) Krayne, Am Spielplatz
- i) Atterwasch, Gemeindebüro
- j) Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- k) Lauschütz, Buswendestelle
- l) Bärenklau, Dorfanger
- m) Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- n) Staakow, Dorfplatz (links vom Buswartehäuschen)
- o) Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern und
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(2) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung

oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
8. in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Dem Ortsbeirat obliegt in eigener Verantwortung die Verwendung eines Ortsteilbudgets (§ 46 Abs. 3a BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderungs-richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.2017 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 17. November 2020



Ralph Homeister
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 „Schloßstraße Krayne“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkendöbern hat am 06.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Krayne – Schloßstraße“ in der Fassung vom September 2020 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krayne – Schloßstraße“ umfasst Teile der Flurstücke 20 und 297 in der Flur 1 der Gemarkung Krayne. Für den notwendigen Waldersatz sind Flächen des Flurstückes 61 der Flur 3 in der Gemarkung Reicherskreuz vorgesehen. Die Lage des Plangebietes, die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sowie die Lage der Waldersatzflächen sind den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Krayne – Schloßstraße“ sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Fassung vom September 2020 liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Auslegungsort

In der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern
Sachgebiet Bauen
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Auslegungszeitraum

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

Auslegungszeiten

| | |
|----------------|---|
| Montag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag von | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse der Gemeinde bereitgestellt:

<https://www.schenkendoebeln.de/index.php/oeffentliche-auslegung/in-bearbeitung-befindliche-verfahren>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis zum Datenschutz

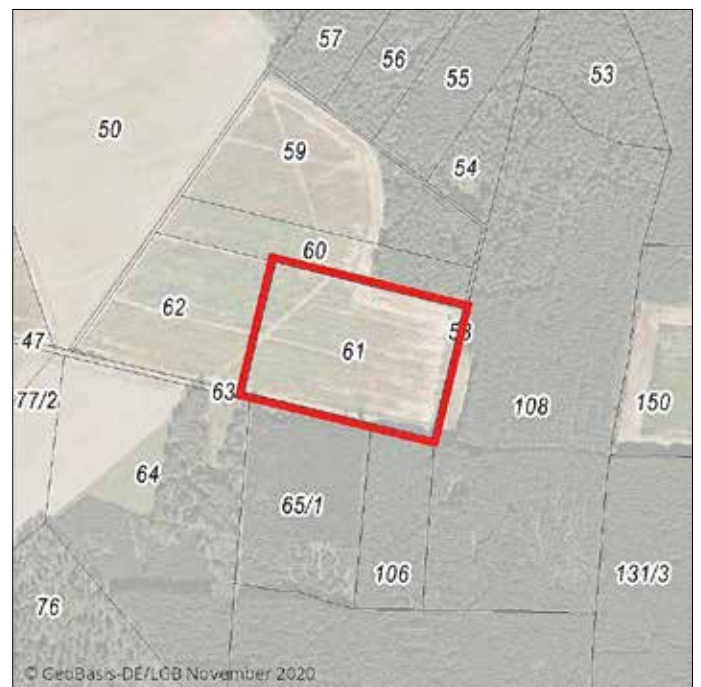
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und

dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte
Geltungsbereich Plangebiet
Übersichtskarte und Lage der Waldersatzfläche



Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern

15.12.2020 18:00 Uhr Hauptausschuss

05.01.2021 18:00 Uhr Gemeindevertretersitzung

Die Sitzungen finden in der IKS (Interkulturelle Stätte) in Sembten statt.

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen!

Schulanmeldung 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022 in der für Ihren Ortsteil lt. Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule Grano anzumelden. **Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Schulanmeldung ohne vorherige telefonische Terminabsprache nicht möglich. Bitte vereinbaren Sie bis zum 29.01.2021 mit der Grundschule Grano Ihren persönlichen Anmeldetermin.**

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Tage bekannt, für die eine Terminvereinbarung zur Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule Grano der Gemeinde Schenkendöbern möglich sind:

Grundschule Grano Tel.-Nr. 035693 4042

Mittwoch, 10.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag, 11.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch, 17.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag, 18.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch, 24.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag, 25.02.2021 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:

Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Taubendorf

Kinder, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Ich bitte alle Eltern, ihre Kinder persönlich in der Grundschule anzumelden. Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2020/2021 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Dies wird aufgrund der aktuellen Situation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Für die Anmeldung sind der Grundschule die Geburtsurkunde, die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung sowie der Masern-Impfnachweis vorzulegen.

Homeister

Bürgermeister

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Ein ganz besonderes Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die auch in diesem Jahr unter schwierigsten Bedingungen Einsätze und Schulungen absolviert haben!

Das Jahr 2020 wird uns wohl vor allem wegen der Corona-Lage ins Gedächtnis eingehen. Mehrere Monate stand das öffentliche Leben quasi still, Ausbildungen und Schulungen waren kaum möglich. Und trotzdem hat die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis nicht spürbar gelitten. Vielen Dank dafür! Leider mussten viele der traditionellen und liebgewonnenen Aktivitäten neben den Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ausfallen. Die Feuerwehr ist schließlich ein wichtiger Baustein im Dorf- und Gemeinschaftsleben. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Auch wir mussten auf Kreisausbildungen und Wettbewerbe verzichten und ebenso auf die zentrale Auszeichnungsfeier des Kreises.



Wir danken daher zuerst für Euer Durchhaltevermögen! Aber ebenso den Angehörigen, die auch im Corona-Jahr öfter auf ihre(n) PartnerIn, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre MitarbeiterInnen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen.

Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Sponsoren, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest

**Und im Jahr 2021:
Bleiben Sie gesund und optimistisch!**

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.
www.kfv-spn.de

Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin. Die

Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Telefon: 030 9021-3355
Telefax: 030 9028-4014
Bau@statistik-bbb.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg**

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____
 Nummer: _____
 Postleitzahl, _____
 Ort: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde _____
 Gemeindeteil _____

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

| | |
|--|---|
| Öffentlicher Eigentümer 1 <input type="checkbox"/> | Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung 6 <input type="checkbox"/> |
| Unternehmen | |
| Wohnungsunter- nehmen 2 <input type="checkbox"/> | Privater Haushalt 7 <input type="checkbox"/> |
| Immobilienfonds 3 <input type="checkbox"/> | |
| Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei 4 <input type="checkbox"/> | Organisation ohne Erwerbszweck 8 <input type="checkbox"/> |
| Produzierendes Gewerbe 5 <input type="checkbox"/> | |

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen
Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

| | |
|--|--|
| vor 1919 1 <input type="checkbox"/> | 1987–1990 5 <input type="checkbox"/> |
| 1919–1948 2 <input type="checkbox"/> | 1991–1995 6 <input type="checkbox"/> |
| 1949–1978 3 <input type="checkbox"/> | 1996–2010 7 <input type="checkbox"/> |
| 1979–1986 4 <input type="checkbox"/> | 2011 und später 8 <input type="checkbox"/> |

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 Ja 9 Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

